

Satzung der Bürgerinitiative Meppen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Bürgerinitiative Meppen*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name *Bürgerinitiative Meppen e.V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meppen (Ems).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Meppen (Ems) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Schutz der Bevölkerung vor negativen, insbesondere gesundheitsschädlichen Auswirkungen der Intensivtierhaltung sowie die Erhaltung und Förderung des Landschafts-, Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Vereinszweck ist ferner die Förderung des Tierschutzes im Sinne des Tierschutzgesetzes sowie die Förderung und Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft.
- (3) Der Satzungszweck im Sinne des Absatzes 2 wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen;
 - b. Herstellung und Verbreitung von Informationsschriften;
 - c. Betrieb einer Internetseite zur Aufklärung von Risiken der Intensivtierhaltung in unmittelbarer Umgebung der Wohnbevölkerung;
 - d. Darstellung der Vereinszwecke in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Presse;
 - e. Information der politischen Handlungsträger über Risiken der Intensivtierhaltung in der Nähe der Wohnbevölkerung und rechtlicher Möglichkeiten zu deren Verhinderung und Einschränkung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des Absatzes 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Deutscher Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Emsland-Mitte, Emsstraße 1-3, 49716 Meppen**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können juristische Personen oder natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Jahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem betroffenen Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das

betroffene Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages.

§ 6 Organe und Einrichtungen des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht auf dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 500,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Seine Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, ihren Ausschluss sowie ihre Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, einen Beirat für den Verein zu berufen. Ihm gehören höchstens fünf Personen an, die nicht zugleich Mitglied des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Beirates werden in der Regel unentgeltlich tätig; der Vorstand wird ermächtigt, ihnen in Einzelfällen eine Vergütung bis zu € 200,00 zu zahlen. Der Beirat soll den Vorstand des Vereins insbesondere in medizinischen, juristischen und vergleichbaren Angelegenheiten wissenschaftlich beraten. Über die Berufung und Entlassung der Mitglieder des Beirates entscheidet der Vorstand.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von *zwei Jahren*, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des Vorstandes können ausschließlich Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode im Sinne des Absatzes 1 vorzeitig aus (Absatz 3), so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzen einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht mitgeteilt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- (2) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt; der 1. Vorsitzende muss auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes eine Vorstandssitzung einberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Sowohl die Einberufung zur Vorstandssitzung als auch die Abstimmung im schriftlichen Verfahren können auch per e-mail erfolgen.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen kann der 1. Vorsitzende weitere Vereinsmitglieder und auch sonstige Personen einladen, die selbst nicht Mitglied des Vereins sind, wenn es hierfür einen sachlichen Grund gibt. Ein solcher Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn der Vorstand durch diese Person im Sinne der Unterstützung des Vereinsziels beraten werden soll.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a. Festlegung der grundsätzlichen Vorgehensweise zur Erreichung der Vereinsziele und Vorgabe entsprechender Richtlinien für den Vorstand;
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Abs. 2);
 - c. Beschlussfassung über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 500,00 (§ 7 Abs. 3);
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 4 Abs. 4);
 - g. die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder des Beirats (§ 8 Abs. 2) berechtigt, auch wenn sie selbst nicht Mitglied des Vereins sind. Der 1. Vorsitzende

kann auch sonstigen Nichtmitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Sie erfolgt entweder schriftlich per einfachem Brief oder per e-mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per e-mail bekannt gegebene Adresse bzw. e-mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per e-mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von Vereinsmitgliedern auch noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Zulassung der Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies nach dem freien Ermessen des Vorstands erfordert oder wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich oder per e-mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Für die Einberufung gelten im Übrigen die in § 12 getroffenen Regelungen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter

durch Beschluss. Die Wahl des Versammlungsleiters und eine vorherige Diskussion leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Vereinsmitglied.

- (2) Die Protokollführung der Mitgliederversammlung obliegt dem Schriftführer; bei dessen Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer nach freiem Ermessen.
- (3) Die Abstimmungen bzw. Beschlussfassungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder dies beantragen, muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung muss der Vorstand binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 15 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands (§ 10) und über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 14) ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder per e-mail zur Kenntnis gegeben. Die Originale der Protokolle werden vom 1. Vorsitzenden verwahrt.
- (3) Auf Antrag hat der 1. Vorsitzende jedem Mitglied des Vereins Einsicht in alle Protokolle zu gewähren.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung (§§ 12, 13) mit einfacher Mehrheit (§ 14 Abs. 5) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung im Sinne des Absatzes 1 nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den **Deutscher Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Emsland-Mitte, Emsstraße 1-3, 49716 Meppen** (§ 2 Abs 7).

Meppen (Ems), 22. Februar 2013

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

gez. Cornelis de Reegt

gez. Klaus Tegeder

gez. Carmen Püpke

gez. Gabriele Tegeder

gez. Karin Möller

gez. Ulrich Krupp

gez. Dieter Schulte

gez. Michaela Dulle

gez. Patricia Plate

gez. Dr. Ansgar Plate

gez. Georg Schütte

gez. Janina Weis

gez. Herwarth Weis

gez. Nicole Bednarzik

gez. Sandra Nee

gez. Andre Völker

gez. Albert Reiners

gez. Andre Schomaker

gez. Stefanie von Basum

gez. Matthias Strehl

gez. Birgit Becker

gez. Dirk Girmann